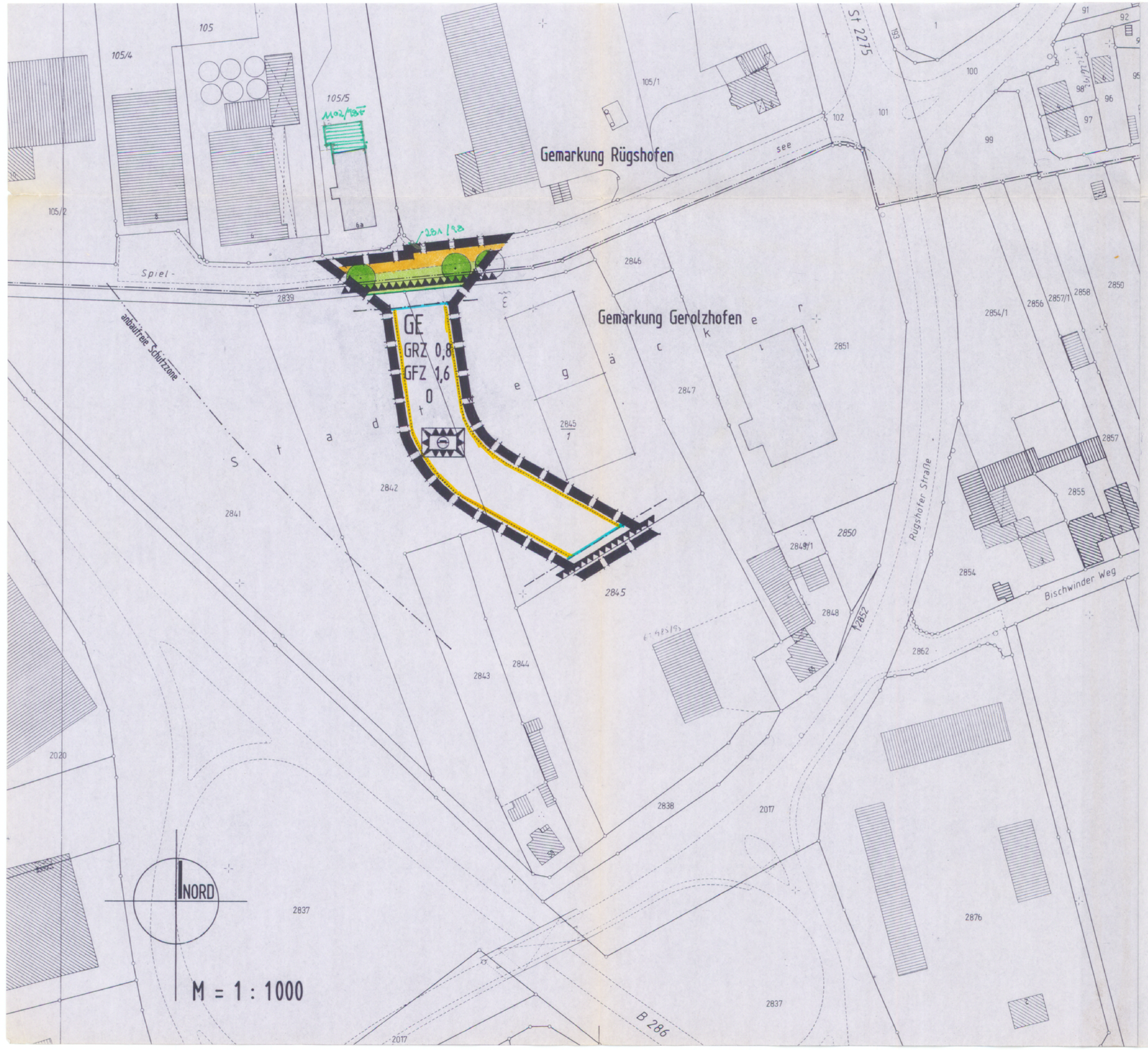

A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich

1.1 ▬ ▬ ▬ Grenze des Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Planungsgebiet ist festgesetzt als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.

3. Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO

3.1 Zulässig sind im Gewerbegebiet:

GRZ 0,8

GFZ 1,6

4. Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

4.1 ━━━━━ Baugrenze

4.2 ┈┈┈┈┈ Baugrenzen, die wegfallen

4.3 Bauweise

4.3.1 0 Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

5. Verkehrsflächen

5.1 🟧 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

5.2 ● ● Öffentlicher Pflanzstreifen mit Baumbepflanzung als Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche

5.3 ──── Straßenbegrenzungslinie

6. Flächen für Aufschüttungen (gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 17 BauGB)

6.1 ⊠ Flächen für Aufschüttungen

6.2 Für erforderliche Auffüllungen darf nur grundwasserunschädliches Material (Erdaushub) verwendet werden. Soweit erforderlich ist durch Böschungen ein Übergang der Auffüllung zu Nachbargrundstücken zu schaffen.

7. Übrige Festsetzungen

7.1 Soweit diese Bebauungsplanänderung keine anderweitigen Regelungen trifft, gelten die Festsetzungen des mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt, vom 23.07.1985 genehmigten Bebauungsplanes in der letzten Änderungsfassung vom 07.04.1986.

B) Hinweise

1. ─•──•─ Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen
2. 224 Grundstücks- und Flurnummern
3. ▨ ░ Vorhandene Wohngebäude
4. ▥ ░ Vorhandene Nebengebäude
5. ☐ Vorhandene noch nicht amtlich eingetragene Gebäude
6. —··—··— Gemarkungsgrenze
7. - - - - - Etwaiger Fahrbahnrandverlauf in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche

Gerolzhofen, 08.10.1996
Geändert und ergänzt: 10.01.1997

Architektur- und Ingenieurbüro
Eugen Weimann
Julius-Echter-Str. 15
97447 Gerolzhofen

Bearbeitet:

Dipl.Ing. Irmgard Krammer

129 054

Für die Stadt:

Gerolzhofen, den 12.03.1997

STADT GEROLZHOFEN

Bräuer, 1. Bürgermeister

10. Dez. 1997

STADT GEROLZHOFEN

STADTTEILE GEROLZHOFEN UND RÜGSHOFEN

LKR. SCHWEINFURT

Bebauungsplan Nr. 40/97 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
für das Baugebiet "Am Schützenhaus"

M = 1 : 1000

Art der baulichen Nutzung: GE gem. § 8 BauNVO

Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 19.08.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.08.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.10.1996 hat in der Zeit vom 18.11.1996 bis 06.12.1996 stattgefunden.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.01.1997 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.1997 bis 03.03.1997 öffentlich ausgelegt.
4. Die Stadt Gerolzhofen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 10.03.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 10.01.1997 als Satzung beschlossen.
5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 11.07.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 11.07.97 in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Gerolzhofen, den 17.07.1997
STADT GEROLZHOFEN

Bräuer, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 17.06.1997
LANDRATSAMT SCHWEINFURT
I.A.

H a h n, Oberregierungsrat